

# Vereinssatzung des

## **DJK Köln - Bocklemünd 1967 e. V.**

Verein für Sportpflege in katholischer Gemeinschaft  
Verein für Breiten- und Leistungssport  
(Neufassung vom 29.01.2024)

### I. Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen „DJK Köln - Bocklemünd 1967 e.V.“
- 1.1. Die Abteilung Tennis führt die Bezeichnung „TG Grün-Weiß“ im DJK Köln - Bocklemünd 1967 e.V. als Mitglied im Tennisverband Mittelrhein.
- 1.2. Die Abteilung Pickleball führt die Bezeichnung „Pickleball-Cologne“ im DJK Köln – Bocklemünd 1967 e.V. als Mitglied im „Westdeutschen Pickleball-Verband.“
2. Der Sitz des Vereins ist Köln – Bocklemünd (Wilhelm-Löhers-Platz 4, 50829 Köln).
3. Der Verein ist Mitglied des Deutsche Jugendkraft – Sportverbandes, Mitglied des Landessportbundes Nordrhein – Westfalen.
4. Der Verein führt das DJK-Banner und das DJK-Abzeichen. Die Farben sind grün und weiß.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig.

### II. Ziele und Aufgaben

1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sportliche Betätigung ermöglichen.
- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch Förderung des Sportes im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 51 ff. der Abgabeordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein fördert den Breiten- und den Leistungssport, das Gemeinschaftsleben und die Freizeitgestaltung. Förderung des Breitensports geht ihm vor Förderung des Leistungssports.
4. Der Verein fördert den Amateurgedanken in dem Sinne, dass sportliche Leistungen nicht finanziell belohnt werden. Eine Unterstützung kann im Bedarfsfall beim

- Kauf von persönlichen Sportgeräten und Kleidung nach Vorstandsbeschluss gewährt werden.
5. Der Verein sorgt für den Versicherungsschutz seiner Mitglieder und für entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
  6. Der Verein ist bereit, bei der Förderung der gesundheitlichen, familiären, sozialen und beruflichen Lebensbedingungen seiner Mitglieder mitzuhelfen. Der Verein verpflichtet sich, die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und in besonderer Weise die Vorschriften des Kinderwohles (§ 8a SGB VIII) zu beachten.
  7. Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen seines Bereichs. Der Verein ist bereit, im kirchlichen Bereich am Ort mitzuhelfen.
  8. Der Verein arbeitet mit den anderen Sportvereinen in guter sportlicher Gemeinschaft zusammen. Die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und Sportverbänden hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die weltanschauliche Toleranz.
  - 9.1. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.
  - 9.2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - 9.3. Bei Bedarf können Vereins-/ Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  - 9.4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, den Vertragsbeginn und -ende.
  - 9.5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung ausführen zu lassen.
  - 9.6. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
  - 9.7. Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrt- Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
  - 9.8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  10. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben können.
  - Zweitmitglied für Personen, die in derselben Sportart auch in einem anderen Verein aktiv sind.
  - Passive Mitglieder, die den Verein im Sinne dieser Satzung ideell oder finanziell unterstützen.
  - Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch für besonderes Engagement jährlich vergeben werden.

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes.

3. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Antrags-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
  - 4.1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme hat durch Antrag in Textform mit einer Verpflichtungserklärung beim Vorstand zu erfolgen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
  - 4.2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod.
  - 4.3. Die Kündigung kann jederzeit zum Jahresende erfolgen. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung in Schrift- oder Textform an den Vorstand.
  - 4.4. Beitragspflicht besteht jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Näheres ist in „V. Mitgliedsbeiträge“ geregelt.
  - 4.5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig oder fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Näheres ist in der Disziplinarordnung des DJK-Sportverbandes festgelegt.
5. Pflichten des Mitglieds

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden insbesondere folgende Verpflichtungen übernommen:

- Die Satzung des Vereins zu erfüllen,
- Sich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins einzusetzen,
- Im Sport faires Verhalten zu praktizieren,
- Den Beitrag pünktlich zu entrichten,
- Die Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass zu Sonderleistungen herangezogen werden.

- Jedes Mitglied erklärt sein Einverständnis dazu, dass persönliche Daten, Fotos usw. auf unserer Internetseite veröffentlicht werden dürfen.

## IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### 1. Der Vorstand

#### 1.1. Zusammensetzung des Vorstands

1.1.1. Der Vorstand ist wie folgt zusammengesetzt (Aufgabenprofil in Klammern):

##### **1. Vorsitzende/r**

- Er/Sie ist für die Führung des Vereins verantwortlich, leitet die Sitzungen des Vorstandes, ist Sprecher/in des Vorstands und verkündet die gefassten Beschlüsse.
- Er/Sie leitet die Versammlungen des Vereins und repräsentiert den Verein nach außen.
- Er/Sie vertritt die Geschäftsführung, wenn diese aus irgendwelchem Grund ausfällt.

##### **Geistlicher Beirat**

- Er/Sie erfüllt die Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand, mit dem er/sie sich um die religiöse Bildung und um die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu den besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

##### **Geschäftsführer/in**

- Er/Sie führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes und führt den Schriftwechsel des Vereins.
- Er/Sie vertritt den/die Vorsitzende/n, wenn diese/r aus irgendwelchem Grund ausfällt.

##### **Kassenwart/in**

- Er/Sie verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfenden der Jahreshauptversammlung geprüft.
- Er/Sie vertritt 1. Vorsitzende/n und Geschäftsführung, wenn beide aus irgendwelchen Gründen ausfallen.

##### **Abteilungsleiter/in Tennis**

- Er/Sie vertritt die Abteilung in allen Belangen im Vorstand.

##### **Abteilungsleiter/in Pickleball**

- Er/Sie vertritt die Abteilung in allen Belangen im Vorstand, regelt und koordiniert den Wettkampfsport und führt die Inventarliste der Abteilung.

### **Sportwart/in Breitensport**

- Er/Sie sorgt für einen geordneten Sportbetrieb und führt die Inventarliste in den verschiedenen Sportarten des Vereins mit Ausnahme der Abteilung Tennis und Pickleball.

### **Sportwart/in Tennis**

- Er/Sie regelt und koordiniert den Wettkampfsport und führt die Inventarliste der Abteilung.

### **Jugendwart/in**

- Er/Sie ist für die Betreuung und Vertretung der Jugend im Vorstand zuständig.

1.1.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Sie können den Verein nur gemeinschaftlich vertreten.

#### 1.2. Aufgaben des Vorstandes

1.2.1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden zusammengerufen, sooft es ihm erforderlich erscheint oder wenn drei der Mitglieder des Vorstands eine Einberufung mit Begründung in Textform beantragen. Zu diesen Sitzungen können die Übungsleitenden der einzelnen Sportabteilungen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

1.2.2. In den Sitzungen werden die Richtlinien für die Vereinsarbeit festgelegt und entsprechende Beschlüsse gefasst. Für einen Beschluss reicht eine einfache Stimmenmehrheit und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

1.2.3. Der Vorstand kann im Umlaufbeschluss Beschlüsse (bspw. per Mail) fassen, wenn diese einstimmig erfolgen. Der Vorstand kann Einzelentscheidungen an Teile oder Einzelpersonen im Vorstand in der Geschäftsordnung für den Vorstand übertragen.

1.3. Wahlen zum Vereinsvorstand finden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung statt.

## 2. Die Mitgliederversammlung

2.1. Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung - JHV)  
(Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist dem DJK-Kreisverband vorzulegen.)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung (JHV) findet im Laufe der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Sie soll grundsätzlich in Präsenz abgehalten werden. Der Vorstand kann beschließen, die JHV online abzuhalten.

## 2.2. Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Mitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen.

## 2.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

2.3.1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins)  
Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des S. 1 bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

2.3.2. Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.

2.3.3. Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer/innen.

2.3.4. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.

2.3.5. Festsetzung der Vereinsbeiträge

## 2.4. Verfahrensbestimmung

### 2.4.1. Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (JHV)

2.4.1.1. Die JHV ist vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen JHV ein, so hat er dies zu in der Einladung begründen. Sprechen sich 1/4 der Mitglieder bis sieben Tage vor der JHV für die Durchführung in Präsenz aus, so folgt der Vorstand dem Wunsch. Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden. Alle weiteren Anträge müssen 24 Stunden vor Beginn der Jahreshauptversammlung in textlicher Form eingereicht werden.

2.4.1.2. Die Ladung muss folgende Punkte der Tagesordnung enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes,
- b) Entlastung der unter a) genannten,
- c) Wahlen,
- d) Festsetzung der Beiträge sowie deren Fälligkeit,
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- f) vorliegende Anträge,
- g) Verschiedenes.

### 2.4.2. Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

2.4.2.1. Zu den unter 2.3.1. und 2.3.2. genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden

- a) durch den Vorstand oder,
- b) wenn 1/3 der Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe der Gründe diese Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt.

2.4.2.2. Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Außerachtlassung der Vorankündigung mit einer Frist von fünf Tagen einberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

2.4.2.3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

2.4.3. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn dazu mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung erteilen (sog. Dringlichkeitsanträge).

2.4.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2.4.5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit, Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

2.4.6. Wahlen und Abstimmungen

2.4.6.1. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2.4.6.2. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe in Textform (Email, SMS, WhatsApp, etc.). Wenn eine geheime Wahl oder Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Wird die JHV online durchgeführt, erfolgt die geheime Wahl per Briefwahl. Die an der Online-Mitgliederversammlung teilgenommenen Mitglieder haben dafür eine Woche Zeit, um dem Vorstand ihre Stimme per Brief zu übermitteln. Die genaue Durchführung der Briefwahl gibt der Vorstand bekannt.

2.4.6.3. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen ist jedes zu wählendes Mitglied des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang durch Stimmzettel zu wählen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf (Akklamation) oder Handzeichen erfolgen, wenn dagegen aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird. Bekommt ein zu wählendes Mitglied des Vorstandes in einem Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

2.4.7. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer als Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## V. Mitgliedsbeiträge

Der Vereinsjahresbeitrag sowie alle sonstigen geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich nach Rechnungslegung. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrages und sonstiger Abgaben befreit. Über Stundung sowie Erlass von Beiträgen und Abgaben entscheidet der Vorstand.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

## VI. Die Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig; jedoch hat spätestens nach zwei Jahren im Wechsel einer der Kassenprüfer auszuscheiden.

## VII. Der Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
2. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

## VIII. Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit sie nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## IX. Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GO) und das Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GO und dem BDSG bestellt der Geschäftsführende Vorstand eine datenschutzbeauftragte Person.

## X. Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband

1. Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagespunkt "Austritt" und mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.
3. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundessportverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.
4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## XI. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.
4. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. (Pfarrgemeinde "Christi Geburt"). Diese hat es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

## XII. Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 29.01.2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Diese Satzungsänderung wurde am 29.01.2024 beschlossen.**

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer/Schriftführer

Köln - Bocklemünd, den 29.01.2024